



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2014-10599

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Domenico Rief / R

Klappe 1455 Innsbruck, 05.05.2014

Betrifft: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über
Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter
(Societas Unius Personae - SUP)

Bezug: Ihr Schreiben vom 23.04.2014
zust. Referent: Helmut Gahleitner

Sehr geehrter Herr Gahleitner,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter aus folgenden Gründen ab:

Wir sprechen uns nicht generell gegen eine Vereinfachung der Gründung einer GmbH aus (z.B.: durch Online-Gründungen), wenn dadurch das eigentliche Ziel, welches die Kommission vorgibt, verfolgt wird, nämlich die erleichterte Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland, um dort im Geschäftsverkehr durch die Gründung einer „einheimischen“ Gesellschaft leichter Fuß fassen zu können. Diesem in den Arbeitsunterlagen der Kommission sogenannten „spezifischen Ziel“ wird dieser Richtlinienvorschlag zwar gerecht, er eröffnet aber auch weitaus mehr Möglichkeiten zur vereinfachten Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter, die mit Erreichung dieses Zieles nichts mehr zu tun haben. So ist es beispielsweise nicht erforderlich, bereits über eine GesmbH im Heimatstaat zu verfügen, um dann vereinfacht im Ausland eine Tochtergesellschaft gründen zu können. Vielmehr eröffnet dieser Vorschlag Tür und Tor für möglichen Missbrauch.

So kann beispielsweise in jedem beliebigen EU-Mitgliedstaat diese Gesellschaftsform gegründet werden, ohne dass im Heimatstaat des Gesellschafters, in dem auch die eigentliche Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, überhaupt eine solche (Mutter-)Gesellschaft existiert. Wollte die Kommission tatsächlich die mit der Gründung von Tochtergesellschaften im Ausland verbundenen Schwierigkeit durch diesen Vorschlag minimieren, so hat sie damit weit über das Ziel hinausgeschossen bzw. liegt der Verdacht nahe, dass dies nur ein vorgeschobener Grund zur generellen Einführung einer Ein-Euro-GmbH ist.

Dieser Vorschlag ermöglicht ein äußerst leichtes Umgehen nationaler Rechtsvorschriften, sei es im Steuerrecht, beim ArbeitnehmerInnenschutz, bei der Arbeitnehmermitbestimmung sowie im Bereich der Sozialabgaben, um nur einige Beispiele zu nennen. Ohne parallele Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit und leichteren grenzüberschreitenden Exekution und Verfolgung von ArbeitnehmerInnenansprüchen, Steuern oder Sozialabgaben sowie Strafen, lehnen wir diesen Vorschlag ab.

Die mangelnde Akzeptanz im Geschäftsverkehr von beispielsweise britischen Limited Companies in Österreich hat ihre Gründe, die mittels dieses neuen Statuts nicht gelöst werden können. Gründet ein Alleingesellschafter, der in Österreich unternehmerisch tätig sein möchte, eine solche SUP ausschließlich in einem anderen Mitgliedstaat, werden hierfür meist gewisse Gründe sprechen; bestenfalls soll ein Forum-Shopping für Sozial-, Steuer- oder ArbeitnehmerInnenschutzstandards bezweckt werden, meist hat dies aber auch einen erschwerten Zugriff durch Gläubiger und staatlicher Institutionen zum Ziel. Solange einer solchen SUP, da sie genau diese Möglichkeiten eröffnet, kein besserer Ruf im Geschäftsleben voraussetzt, als einer britischen Ltd., ist der von der Kommission verfolgte Zweck nicht zu erreichen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen, die die Interessen der Gläubiger wahren sollen, wie beispielsweise die Insolvenzbescheinigung und die Haftung der Geschäftsführer bzw. des Gesellschafters bei Gewinnausschüttungen, sind aus unserer Sicht nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Zu dem von der Kommission weiters vorgeschlagenen Bilanztest ist im tatsächlichen Richtlinien text nichts mehr zu finden. Dieser kann daher nicht näher bewertet werden.

Es liegt somit ein absoluter Irrglaube der Kommission vor, dass keine Maßnahmen auf EU-Ebene getroffen werden müssten, um die Gefahr der Umgehung der geltenden Sozial- und sonstigen Rechte zu minimieren, und dass Maßnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im nationalen Recht festgelegt werden sollten (vgl. Seite 7 der Zusammenfassung der Folgenabschätzung durch die Kommissionsdienststellen). Gerade bei einer vernünftigen und seriösen Folgenabschätzung hätten auch die sozialen Auswirkungen insbesondere

auf die ArbeitnehmerInnen durch die Kommission berücksichtigt werden müssen, was jedoch gänzlich unterblieben ist.

Abschließend möchten wir noch ein Beispiel für die Missbrauchsanfälligkeiten dieses Regelungsvorschlages bringen: Was nützt die persönliche Haftung des Geschäftsführers bei zu Unrecht ausgeführten Gewinnausschüttungen, wenn dieser ebenfalls eine juristische Person sein kann und diese beispielsweise eine andere SUP aus einem dritten Mitgliedstaat ist? Die erleichterte Gründung über das Internet ermöglicht es unseriösen Geschäftemachern, völlig unübersichtliche Schachtelkonstruktionen zu kreieren, die, solange kein einheitliches europäisches Firmenbuch existiert, kaum zu durchschauen sein werden und somit jegliche Haftung ins Leere laufen lassen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol lehnt daher den in dieser Form vorgelegten Entwurf einer SUP-Richtlinie zur Gänze ab.

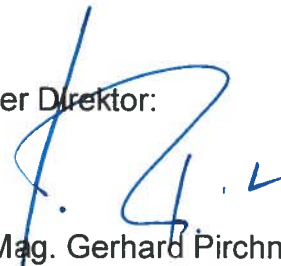
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)